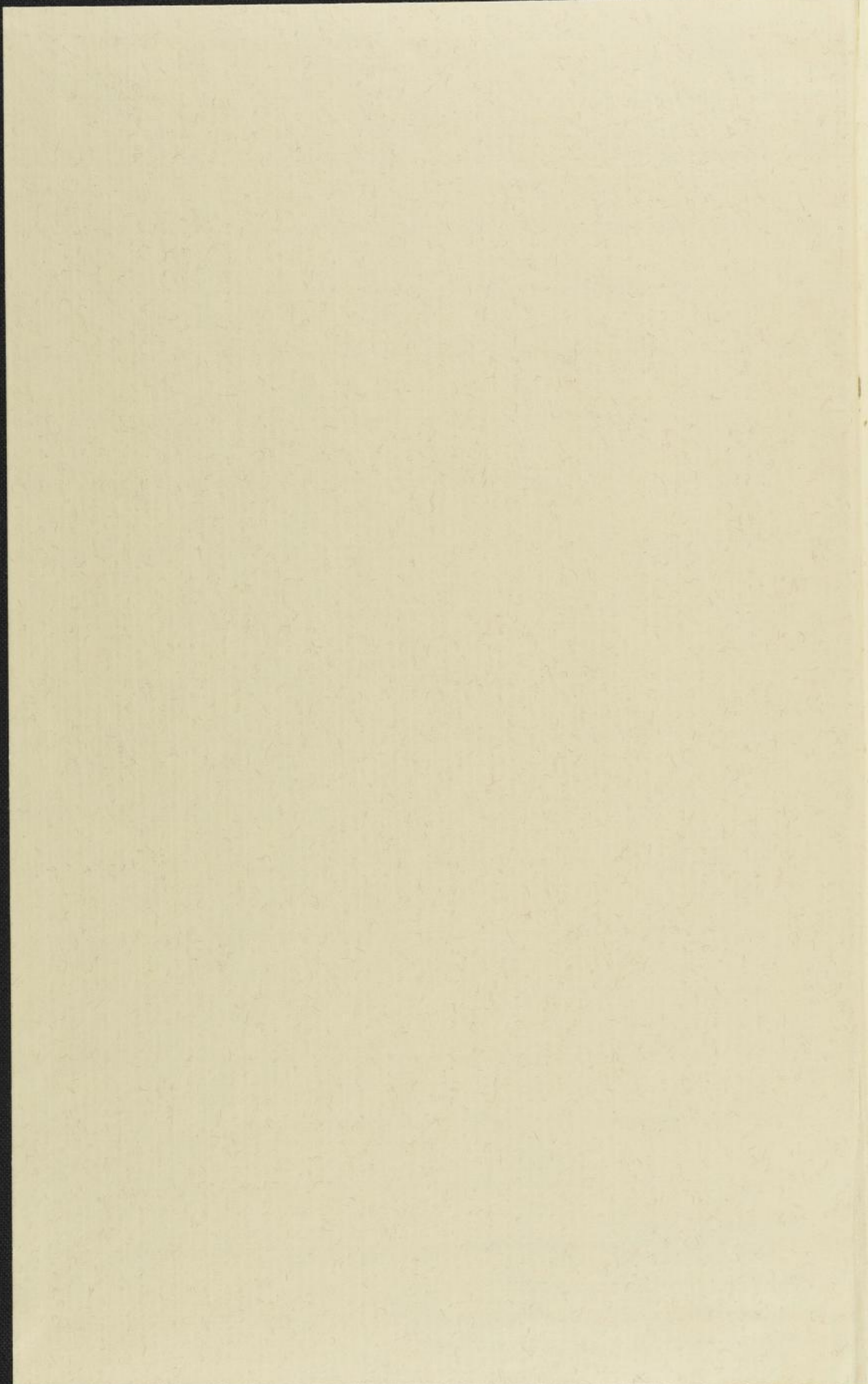




1306



Zur Nachricht.

Dennach in den Landesherrl. Rescripten vom 24ten Octobr. und 12ten Decembr. vorigen Jahres anderweit eingeschärffet worden:

Daß ein ieder sein vorschriffmäßiges Salz-Deputat erhohlen, oder das, was ihm an seinem Jahres-Quanto ermangelt, nachzahlen solle, wenn er nicht einen Abgang mehrerer derer Seinigen oder eine Einbusse eines beträchtlichen Theils seines Viehstammes darthun könne;

so wird solches hiermit nochmahls öffentlich bekannt gemacht, und Jeder zu Erhohlung seines jährlich bestimmten Salz-Deputat-Quanti anermahnet, um die in Revisions-Falle unausbleibliche Nachzahlung des zur Ungebühr entweder ganz nicht, oder nicht völlig abgeholtten Salz-Deputat-Quanti zu vermeiden. Sign. Görlitz den 31. July 1781.

Der Rath allda.

1712

23

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1712



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7